

12.05.23

Beschluss
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
Arbeitsbedingungen bei der Zustellung von Paketen**

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Zustellung von Paketen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur nderung des Gesetzes zur Einfhrung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz). Analog zum Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft sollte nach Ansicht des Bundesrates auch fr die Zustellung von Paketen ein Verbot von Werkvertrgen umgesetzt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei Entwurf eines Werkvertragsverbotes fr die Paketbranche zu prfen, ob es mglich ist, den Abschluss von Werkvertrgen bei der Zustellung von Paketen unter der Voraussetzung weiterhin zuzulassen, dass der oder die ausfhrende Nachunternehmer oder Nachunternehmerin fr die Ausfhrung des Auftrages ausschlielich sozialversicherungspflichtig Beschftigte zu tariflichen Entgeltbedingungen einsetzt.

Begrndung:

Der Online-Handel hat in den letzten zehn Jahren und insbesondere whrend der Covid-19-Pandemie zu einer rasanten Zunahme von Paketsendungen gefhrt. In Deutschland wurden im Jahr 2021 pro Haushalt im Schnitt 111 Pakete ausgeliefert.¹ Infolge der Covid-19-Pandemie hat sich der Online-Handel auf nahezu alle Konsumgterbereiche sowie auch auf bisher internetferne Bevlkerungsgruppen ausgeweitet. Kostenfreie Retouren und grozgige Rckgabefristen im E-Commerce befrdern den Anstieg des Paketaufkommens zustzlich.

¹ Pitney Bowes Parcel Shipping Index,
<https://www.pitneybowes.com/de/newsroom/pressemitteilungen/2022-parcel-shipping-index.html>,
Darmstadt, Stand: 26.09.2022.

Unter der Vielzahl von Paketdienstleistern besteht hoher Wettbewerbsdruck. Neben dem Sendungsvolumen stieg auch die Kundennachfrage nach flexiblen und individualisierten Zustellkonzepten, wie zum Beispiel Echtzeitverfolgung und Zeitfenster-Zustellung. Zur Optimierung der Zustellung vor allem auf der letzten Meile setzen Dienstleister zunehmend auf digitale Steuerung und Überwachung. Dies führt zu Arbeitsverdichtung und Leistungsdruck bei den Zustellerinnen und Zustellern.

Die Paketzustellerinnen und Paketzusteller sind häufig nicht direkt bei den Paketdienstleistern beschäftigt, sondern bei deren Subunternehmen. Große Versandhändler arbeiten regelmäßig mit einem Netzwerk kleiner und mittelständischer Subunternehmen zusammen. Zum Teil erfolgt die Paket-Auslieferung entlang von Ketten mehrerer Subunternehmen. Einige Versandhändler lagern die Zustellung der Pakete über Werkverträge vollständig auf Subunternehmen aus. Die Beschäftigung im Rahmen dieser Werkvertragskonstellationen wirkt sich nachteilig auf die Arbeits- und Entgeltbedingungen der Paketzustellerinnen und Paketzusteller aus. In den Subunternehmen bestehen in aller Regel keine Tarifverträge und auch Betriebsräte sind hier selten.

Immer wieder wird über schlechte oder rechtswidrige Arbeitsbedingungen bei Subunternehmen der großen Paketdienstleister berichtet. Nach Erkenntnissen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und von Beratungsstellen für Arbeitnehmerrechte werden in vielen Fällen Verstöße gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns sowie Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz beziehungsweise dem Arbeitnehmerentsendegesetz festgestellt (Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/81 vom 25. Januar 2023, Seite 9723). Weitere Verstöße, die regelmäßig bekannt oder durch Kontrollen des Zolls aufgedeckt werden, sind Scheinselbstständigkeit und die Missachtung notwendiger Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Der Arbeitsalltag von Zustellerinnen und Zustellern ist neben Entgeltverstößen, überlangen Arbeitszeiten und fehlenden Pausen auch gekennzeichnet durch hohe Arbeitsverdichtung, mit Leistungsvorgaben von zum Teil 250 bis 270 Paketen an einem Arbeitstag. Begünstigt werden Rechtsverstöße in Subunternehmer-Konstellationen dadurch, dass in vielen Fällen Drittstaatenangehörige mit unsicherem Aufenthaltsstatus, ohne anerkannte Ausbildung und mit geringen Deutschkenntnissen die Arbeit als Zustellerinnen und Zusteller ausüben.

Aufgrund der weiten Verbreitung von Werkverträgen arbeitet ein Großteil der Paketzustellerinnen und Paketzusteller nicht unmittelbar bei den Paketdienstleistern. Bundesweit sind knapp 360 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei den Kurier-, Express- und Paketdienstleistern (Stand Juni 2022: 359 243) tätig. Insgesamt ist die Branche aufgrund der vielen Sub- und Sub-Subunternehmen hochgradig fragmentiert: 79,6 Prozent der Beschäftigten und damit circa 270 000 Personen arbeiten in Kleinbetrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dies hat auch Folgen für die Entgelte. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die Bruttogehälter von Paketlieferantinnen und Paketlieferanten in den Jahren 2010 bis 2020 nur um 1,5 Prozent gestiegen (Bundestags-Drucksache 20/299).

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2019 Maßnahmen ergriffen, um die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Paketbranche sicherzustellen und positiven Einfluss auf die Beschäftigungsbedingungen zu nehmen.

Dieses Gesetz führte aber bislang nicht zu mehr direkter Beschäftigung bei den großen Paketdienstleistern oder zu einem Rückgang der Werkverträge bei Subunternehmen.

In Anbetracht der dargestellten Situation besteht nach Überzeugung des Bundesrates ein zusätzlicher Bedarf, Paketzustellerinnen und Paketzusteller vor arbeits- und sozialrechtswidrigem Verhalten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu schützen. Ein Verbot von Werkverträgen in der Paketbranche würde die Verantwortung für die Einhaltung der arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Standards eindeutig den großen Dienstleistern zuweisen. Damit würde eine Analogie zur Fleischwirtschaft gezogen, wo der Gesetzgeber sich aufgrund ähnlicher Missstände veranlasst sah, Werkverträge beziehungsweise den Einsatz von Fremdpersonal im Kernbereich der Fleischwirtschaft zu untersagen.